Belzig

Rolf Gerlach: Zepernick bei Berlin: Das Domdorf im Spiegel Alter Akten, Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte, 2001, ISBN 978-3-931836-60-3

Seitenumbruch

die Anfertigung einer Kopie seiner Beschwerde scheint Elsholtz allerdings in der Kirchenverwaltung auch nicht ausgelöst zu haben. Mit seinem Brief beginnt und endet der Vorgang.

Es haben sämtliche Bauern alhier, schreibt Adam Elsholtz an den Dom, *hinter ihren Häusern zwey Gärten, alß einen großen und einen kleinen, ich hingegen habe nur einen kleinen, den großen haben die Prediger und insonderheit der letztverstorbene Prediger Tracholtz von meinen Antecessoren* [Vorgängern] *angemaßet und aus was vor einem fundament ist nicht zu begreifen, denn die Matricula de anno 1600 machet nur von* einen *Garten beim Pfarrhaus Meldung.*
Ich bin [außerdem] *nicht einmal des Predigers Nachbahr, sondern das Pfarrhaus nebst dazugehörigem Garten lieget auf der einen Seite des Dorffes und ich wohne auf der andern Seite, daß also die Heer-Straße uns separiret und gar keine Anzeige* [vorlieget,] *woher diese Possession* [Besitzanspruch] *rühret. Da nun meine Antecessoren hierzu Stille geschwiegen, so kan ich doch solches nicht thun, da ich armer Mann die onera publica und dem Dohm Capituli das gehörige gleich meinen Nachbahrn abtragen muß und gleichwohl dasjenige nicht besitze, was sie im Besitz haben. Und weil anitzo* (der alte Prediger ist tot, der neue noch nicht richtig angetreten) *diese Sache am füglichsten abgemachet werden kan, alß bitte ich E. Excellu. u. Räthe gehorsamst, solche durch den Capitul Verwalter untersuchen und Bericht zur fernern Entscheidung einsenden zu laßen.*
Ersterbe Ew. Excellu. gehorsamster
Adam Elsholtz Bauer in Zepernick
Berlin (also im Büro des Rechtsbeistandes aufgeschrieben) *d. 28. April 1738*

11. Tabus, Torturen und Domkirchen-Theologie 1719/1721 sowie 1728/1730

So großzügig-aufklärerisch Kirchenräte oder Domprediger (wie z.B. der mit dem Philosophen Leibniz befreundete Jablonski!) bisweilen über allerlei religions-politische Fragen debattieren konnten, so engherzig blieb man meist nach außen für die Seelsorge- und Verkündigungspraxis in frommer Spruchweisheit befangen. Das Gros der Geistlichkeit glaubte sich zum Tugendwächteramt berufen und trug die Bibel wie eine moralische Kneifzange in den Falten der Talare. Erweckung und Erleuchtung sollten aus Gefühl, Reue und Buße mit Verstand herbeigezwungen werden. Das Evangelium der Nächstenliebe – die paradoxe Nachricht vom gekreuzigten Menschen als dem eigentlichen Schock zum Heile der Verstockten – wurde reputierlich eingekleidet in Sonntagsrock und Sonntagsreden: die Vergebung der Sünden – ein rhetorisch Ding. Was christlicher Gemeinde freilich fast »erbsündig« anhängt von Urzeit bis heute. Bereits Jesus hatte oft genug der jähe Zorn gepackt, wenn seine provozierenden Gleichnisse vom Reich Gottes selbst bei seinen Jüngern nur auf kleinliches Lohndenken stießen. Ganz

zu schweigen davon, daß Jesu Souveränität in der Geschlechterfrage schon von Paulus (machoarrig) übergangen worden war.
Wen also wundert es, wenn 1721 wieder einmal das Dom-Gericht nicht nur ohne theologische Skrupel, sondern auch völlig unbehelligt von jedem Domprediger-Veto verfügen konnte, Zepernick gewissermaßen »hurenfrei« zu machen. Wobei es dem Chronisten jetzt fast zynisch erscheint, die »humanen« Zugeständnisse des kirchlichen Patrons (im Vergleich mit ganz säkularen Landjunkern) beim angeordneten Vollzug immerhin noch als Ausfluß christlicher Rest-Milde zu bezeichnen [8]:

Auf den von dem Capittuls Verwalter Anwandtern wegen der geschwängerten Dorotheen Schmidt abgestatteten Bericht, wird demselben hiermit pro resolutione ertheilet, daß weil gedachte Schmidt nichts in Vermögen hat, ihr zwar die Geldtstraffe erlaßen werde, sie aber jedoch wegen der gegebenen Ärgerniß im Dorffe Zepernick nicht geduldet werden solle. Weshalb dem referenten hiermit aufgegeben wird, ermelter Dorotheen Schmidt deßen zu bedeuten, die Sache aber biß nach derselben Niederkunft auszusetzen, und nachdem sie alßdann wieder im Stande seyn wird, Sie aus dem Dorffe wegzuschaffen.
Berlin, d. 20. Februar 1721

Theologisch zu entschuldigen oder rechtfertigen ist unevangelisches Kirchentum natürlich durch nichts. Gleichwohl kann aus historischem Abstand den »gut gemeinten Absichten« einzelner Geistlicher, die sich inmitten des preußischen Merkantil- und Militär-Pietismus Friedrich Wilhelms I. von Gottes Gnaden als die einzig wahren Vertreter einer kulturstiftenden Institution von Bedeutung verstanden, mit gewisser Toleranz begegnet werden. Was in ähnlicher Weise freilich für den Rigorismus des Soldatenkönigs beim schwierigen Aufbau seines Staates gilt, wenn auch aus völlig anderer Perspektive. Die Wahl der Mittel schrieb für beide ja zum Teil noch immer der Nachkriegs-Zustand der Gesellschaft vor: trotz aller Aufklärung doch mehr eine geistig verrohende, als eine sich aus Unmündigkeit (Kant) befreiende, die zur Dienstwilligkeit den Stock des Monarchen, zur sittlichen Orientierung die Kneifzange der Pastoren unter die Nase gehalten bekam. Nur eben leistete sich die Kirche leider eben gerade dabei mit der fortgesetzten Kriminalisierung außerehelicher Sexualität einen in jeder Hinsicht kaum wieder gut zu machenden Bärendienst: sie schlug das Kreuz zwar instinktsicher vor dem heikelsten Hohlweg »zurück in die Nur-Natur«, statt die gefürchteten Flucht- und Suchtgedanken aber zu bannen, zerteilte sie dieselben nur in doppelgesichtigen Usus, der dann bekanntlich Mitte des Jahrhunderts rokokoartig die empfindsamsten Heucheleien sprießen ließ.

Für Zepernick fällt diese spannungsreiche Periode mit der Amtszeit des schreibfreudigen Pfarrers Joachim Christian Otto (Otto III. – 1738 – 1767) zusammen, der uns dergestalt (will auch sagen: häufig unfreiwillig) eine Fülle ebenso ergreifender wie amüsanter Geschichten zur Geschichte überliefert.

Darüber jedoch erst später. Hier zunächst noch einige Hinweise auf Dom-Akten, die die eben beschriebene Verstrickung der Geistlichkeit in den Sog des fatalen Zeitgeistes an konkreten Beispielen erhellen.

Wozu bereits erstens der Vergleich domherrlicher Unnachgiebigkeit im zitierten Falle der geschwängerten Frau Schmidt mit der wenige Jahre später (1734) gezeigten gnädigen Kompromißbereitschaft der Kirchenräte beim Recherchieren einer spektakulären Brandstiftung im Dorfe [182] gehört. Auch in zwei weiteren »Kriminal-Sachen«, junge »Delinquentinnen« betreffend, die der Dom sich seelsorgerisch zu betreuen anheischig macht, tarnen die dienstfertigen Herren ihr antifeministisches (unbewußt noch immer verhextes) Vorurteil schlecht. [183] Beider junger Frauen dringlichem Wunsch, zum reformierten Christen-Glauben überreten zu dürfen, begegnen die Dom-Theologen mit solch penibler Analyse ihrer Eignung, daß am Ende keine den Ansprüchen genügt. Daß man damit der *lasterhaften Rückfälligkeit* direkten Vorschub leistete, statt durch Vergebung diese *Sünderinnen* aus dem Zirkel ihres Unglücks zu befreien, spielte im Kalkül der Seelenhirten offensichtlich keine Rolle. Weder die Selbstbezichtigung der Müllerstochter aus Belzig, *vom Teufel geleget zu sein*, noch der soziale Appell der 17-jährigen Jüdin Hanna David aus Biesenthal, die wohl ihr *Betteln und Dienen an verdächtigen Orten aufgeben würde, wenn der Dom das spärlich Nöthige zum Unterhalte zahlte*, können am Ende tieferes Verständnis für ihre ausweglose Lage der Frauen erwirken. Mit Hanna David, genannt *Henne*, verliert man schließlich auch deshalb die Geduld, *weil sie sich ohne Vorwißen der Schulmeisterin oder des Hoff Predigers mehrfach aus dem Wochenarreste des Domes wegbegeben und auf eine Zeitlang nach Biesenthal geschlendert sey*, worauf-hin das Urteil selbstverständlich lautet: *Sie solle wieder zu den Juden gehen, wenn sie nicht Kontakte unterlaßen kann.*

Bleibt der jungen Biesenthaler Jüdin weiteres Schicksal unerwähnt – *Reponatur ad acta* [zurück zu den Akten] heißt es zuletzt – läßt sich die unvollständige Dom-Akte der Belziger Müllerstochter, deren Prozeß 1728 als der letzte »Hexenprozeß« in Berlin bezeichnet wird, unschwer aus der jüngsten Berlin-Chronik ergänzen [184]: »Dorothea Steffin, die wegen ihres ›liederlichen‹ Lebenswandels auf dem Kalandshof eingesperrt worden ist, behauptet, ihr sei auf dem Wedding der Teufel begegnet. Er habe wie ein wohlgestalteter Kavalier ausgesehen und mit ihr ein Bündnis geschlossen. – Weil [aber] Hexenprozesse seit 1714 verboten sind, werden ihr Prediger zugeordnet, die sie durch Beten und Singen aus »Satans Klauen« befreien sollen. – Als sie auf ihrem Erlebnis beharrt, wird sie ins Zuchthaus nach Spandau gebracht, gleichzeitig wird den Berlinern verboten, über den Fall zu sprechen.«

Eine Berliner Sensation war 1719 der Prozeß gegen den königlichen Schloßkastellan Runck, der in Komplizenschaft mit dem Hofschlosser Stief durch Einbrüche im Schloß 100.000 Taler erbeutet hatte. Auch in diesem Falle wurden die Domprediger während der Voruntersuchungen, da sich Runck zunächst wenig auskunftswillig zeigte, zur seelsorgerischen Betreuung des Maleficanten [Übeltäters] herangezogen. [185] So kurz nach der

Rolf Gerlach: Zepernick bei Berlin: Das Domdorf im Spiegel Alter Akten, Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte, 2001, ISBN 978-3-931836-60-3